

# Rundschreiben im Steuerbereich

## Die wichtigsten Neuerungen

28. Juni 2023

### Steuerliche Erklärungen

#### **Fristverlängerung für die Zahlungen der Steuererklärung**

Das MEF sieht die Verlängerung der Frist für die Zahlungen der entsprechenden Steuern (Einkommenssteuer, IRAP- und Mehrwertsteuer) vom 30. Juni auf den 20. Juli für jene Steuerpflichtigen, welche in den Anwendungsbereich der Branchenrichtwerte („ISA“) fallen oder die so genannte Pauschalbesteuerung („regime forfetario“) anwenden, vor.

Stattdessen bleibt die Frist bis zum 31. Juli 2023 (der 30. Juli fällt auf einen Sonntag) für die Zahlung mit einem Aufschlag von 0,4 % als Verzugszinsen unverändert; die in den Vorjahren genehmigten Verlängerungen sahen auch eine Fristverlängerung für die Zahlungen mit Aufschlag vor.

Die Verlängerung gilt für Personen, welche beide folgende Bedingungen erfüllen:

- Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, welche in den Anwendungsbereich der Branchenrichtwerte („ISA“) fällt;
- Erklärung von Erträgen oder anderen Einkünften, welche Euro 5.164.569 nicht übersteigen.

Von der Verlängerung betroffen sind auch Steuerpflichtige:

- welche das Pauschalbesteuerungssystem „regime forfetario“ anwenden (Gesetz 190/2014);
- welche das Pauschalbesteuerungssystem „contribuenti minimi“ anwenden (Gesetzesdekret 98/2011);
- welche einen Ausschlussgrund der Branchenrichtwerte („ISA“) aufweisen;
- Gesellschafter von Gesellschaften, Vereine und Unternehmen, welche in den Anwendungsbereich der Branchenrichtwerte („ISA“) fallen;

- welche für die Transparenzregelung, laut Artikel 5, 115 und 116 des TUIR, optiert haben.

#### **Mitteilungen über Anomalien im MwSt.-Modell**

Die italienische Steuerbehörde verschickt Mitteilungen über festgestellte Anomalien im MwSt.-Modell 2023 und fordert die Steuerpflichtigen auf, die Situation zu bereinigen. Die Mitteilung bezieht sich insbesondere auf die festgestellte Anomalie zwischen:

- dem Vorhandensein von mehrwertsteuerpflichtigen Umsätzen (ausgestellte elektronische Rechnungen, Daten über Verkäufe von Waren und Dienstleistungen an und von nicht in Italien ansässigen Personen, Quittungen)
- der Nichteinreichung des MwSt.-Modells 2023 für das Jahr 2022 oder dem Nichtausfüllen oder unvollständigen Ausfüllen des MwSt.-Modells.

#### **Krypto-Aktivitäten: Rundschreiben der Agentur der Einnahmen**

Nachdem durch das Haushaltsgesetz 2023 Änderungen bezüglich der anwendbaren Steuervorschriften auf Krypto-Vermögenswerte eingeführt wurden, wird demnächst die Agentur der Einnahmen ein Rundschreiben mit weiteren Klarstellungen veröffentlichen.

Es wird insbesondere erwartet, dass:

- die für Fremdwährungen vorgesehenen Steuervorschriften, gemäß Artikel 67, Absatz 1, Buchstabe c-ter, Absatz 1-bis und 1-ter des Einheitstextes, bis zum 31. Dezember 2022 anwendbar sind. Bestätigt wurde die Verpflichtung, die Übersicht RW auch dann auszufüllen, wenn die Kryptowährungen auf einem USB-Stick, einem Mobiltelefon oder einem PC gehalten werden. Auch der Ausschluss

von der Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer und der Stempelsteuer wurde bestätigt.

- Ab dem 1. Januar 2023 fallen alle digitalen Darstellungen von Werten oder Rechten, die nicht unter die zivilrechtliche Definition eines Finanzinstruments fallen, unter die Definition von Krypto-Vermögenswerten und werden wahrscheinlich eine einzige neue Kategorie von sonstigen Einkünften bilden. Zu den sonstigen Einkünften gehören sowohl Veräußerungsgewinne, welche durch Rückzahlung, Verkauf oder Tausch erzielt werden, als auch sonstige Einkünfte aus dem Besitz von Krypto-Vermögenswerten, mit einem Gesamtbetrag von mindestens Euro 2.000 im Steuerzeitraum.

### Neuberechnung der Werte von Krypto-Aktivitäten verlängert

Das MEF kündigt die Verlängerung der Frist für die Zahlung der Ersatzsteuer zur Neuberechnung der Werte von Krypto-Vermögen bis zum 30. September an. Bitte beachten Sie, dass das Haushaltsgesetz die Möglichkeit vorsieht, die Neuberechnung des Wertes von Krypto-Aktivitäten, die am 01.01.2023 gehalten werden, durch die Zahlung einer Ersatzsteuer von 14 % in einer einzigen Zahlung oder in drei gleich hohen Jahresraten vorzunehmen.

## Geldwäschebekämpfung

### Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Regeln für die Mitteilung

Die Gesetzesbestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche sehen die Eintragung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer in einem speziellen Abschnitt des Handelsregisters vor. Dies gilt für:

- Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Genossenschaften);
- juristische Personen des Privatrechts, welche in einem spezifischen Register, wie laut DPR 361/2000 vorgesehen, eingetragen sind (Stiftungen, Vereine und andere private Einrichtungen) sowie Trusts.

Die technischen Spezifikationen und das Modell ("TE - wirtschaftlicher Eigentümer") für die Erfüllung dieser Anforderungen wurden kürzlich genehmigt. Bitte beachten Sie, dass für die Übermittlung die digitale Unterschrift des meldepflichtigen Rechtssubjektes erforderlich ist.

Damit das System zur Übermittlung von Daten und Informationen voll funktionsfähig ist, warten wir noch auf die spezifischen Bestimmungen von Seiten des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und des Made in Italy ab.

Die Übermittlung der Daten und Informationen der meldepflichtigen Rechtssubjekte muss innerhalb von 60 Tagen, nach Veröffentlichung des Beschlusses, erfolgen.

## E-Rechnungen

### Pauschalbesteuerung, ab 2024 elektronische Fakturierung für alle

Wir erinnern Sie daran, dass ab dem 1. Januar 2024 auch Unternehmen, die der Pauschalbesteuerung „regime forfettario“ unterliegen, welche zunächst von der am 1. Juli 2022 eingeführten Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung ausgenommen waren, ihre Rechnungen in elektronischer Form auszustellen und an das sog. Sistema di intercambio - SDI der Agentur der Einnahmen übermitteln müssen.

Bis Ende 2023 können jene Unternehmen, welche der Pauschalbesteuerung unterliegen und im Jahre 2021 jährlichen Einnahmen oder Vergütungen von weniger als Euro 25.000 erwirtschaftet haben, weiterhin Rechnungen in Papierform ausstellen.

## Unterstützungsmaßnahmen

### Bonus Energie 2022, „remissione in bonis“ für versäumte Mitteilung möglich

Die Agentur der Einnahmen hat klargestellt, dass für Energieguthaben 2022, bei denen die Einreichung der

entsprechenden Mitteilung versäumt wurde, die so genannte " remissione in bonis" in Anspruch genommen werden kann.

Es wird daran erinnert, dass die Begünstigten der Energie- und Gassteuerguthaben, die im dritten Quartal 2022 und in den Monaten Oktober, November und Dezember 2022 entstanden sind, die entsprechende Mitteilung bis zum 16. März 2023 an die Agentur der Einnahmen einreichen mussten, um diese Guthaben verrechnen zu können.

Die Agentur der Einnahmen ist der Ansicht, dass das Versäumnis des Antragstellers mit der sogenannten „remissione in bonis“ aufgehoben werden kann, da es sich um einen reinen Formfehler handelt. In diesem Fall kann der Antragsteller, wenn er die grundsätzlichen Voraussetzungen der Anforderungen erfüllt:

- die Mitteilung innerhalb der Frist für die Einreichung der Steuererklärung nachreichen;
- eine Strafe von Euro 250 einzahlen.

Steuerguthaben, die sich auf das dritte und vierte Quartal 2022 beziehen, können nur bis zum 30. September 2023 verrechnet werden; die sogenannte „remissione in bonis“ muss notwendigerweise vor der Verrechnung des Guthabens erfolgen und kann nicht nach dieser Frist eingereicht werden.

## Istat

### ISTAT-Fragebögen, hohe Strafen für den Verstoß gegen Auskunftspflicht

Es kommt sehr häufig vor, dass Unternehmen aufgefordert werden, sich an Erhebungen vom ISTAT (oder anderer vom Nationalen Statistischen System anerkannte Einrichtungen) zu beteiligen, indem sie Fragebögen online ausfüllen. Es ist wichtig, zwischen obligatorischen und fakultativen Erhebungen zu unterscheiden, da im Falle eines Verstoßes bei verpflichtenden Erhebungen, hohe Verwaltungsstrafen verhängt werden können: Bei Nichtteilnahme oder Unvollständigkeit drohen Strafen von mindestens Euro 516 bis maximal Euro 5.164.

Außerdem gibt es keine Möglichkeit, das Versäumnis zu korrigieren, wenn die Abgabefrist abgelaufen ist.

Es wird daher empfohlen sein PEC-Postfach regelmäßig zu kontrollieren, um bei Anfragen, Informationen und Mahnungen rechtzeitig Einsicht nehmen und gegebenenfalls eventuelle Zugangsdaten zu den Portalen abrufen zu können.

## Steuerfälligkeiten Juli 2023

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

| Einzahlung   | Inhaber einer MwSt.-Position        | Steuerzahler ohne MwSt.-Position                       |
|--|-------------------------------------|--|
| F24 ohne Verrechnung mit Guthaben                    | Entratel / Fisconline, home banking | in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline |
| F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null | Entratel / Fisconline               | Entratel / Fisconline                                  |

17. Juli

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabekodex 6005

- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im November durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern (21%), Abgabenkodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24% - 33,72% - 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als 5.000 Euro)

20. Juli

- **Steuererklärung 2023:** Einzahlung Saldo und 1. Akonto IRPEF, Ersatzsteuern, IRAP und NIFS, welche aus den Steuererklärungen der “Physische Personen” und “Personengesellschaften” resultieren (Verlängerungsfrist für die von ISA betroffenen Steuerzahler)

25. Juli

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht

31. Juli

- **UNIEMENS:** telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Steuererklärung 2023:** Einzahlung Saldo und 1. Akonto IRPEF, Ersatzsteuern, IRAP und NIFS, welche aus den Steuererklärungen der “Physische Personen” und “Personengesellschaften” resultieren mit einem Aufschlag von 0,40%
- **Trimestrale MwSt.:** Frist für die Übermittlung des Mehrwertsteuermodells für das zweite Trimester 2023;

## Ihre Ansprechpartner

**Andrea Pircher**

Dottore commercialista e Revisore legale  
Ufficio centrale contabilità e consulenza fiscale  
T: 0471 310 311  
[consulenzafiscale@unione-bz.it](mailto:consulenzafiscale@unione-bz.it)

**Valentina Maggio**

Dottoressa commercialista e Revisore legale  
Ufficio centrale contabilità e consulenza fiscale  
T: 0472 271 439  
[vmaggio@unione-bz.it](mailto:vmaggio@unione-bz.it)

**Giuliano Orepuller**

Dottore Commercialista e Revisore legale  
Capoarea Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0471 310 555  
[gorempuller@unione-bz.it](mailto:gorempuller@unione-bz.it)

**Nicole Haller**

Caporeparto Bolzano  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0471 310 414  
[nhaller@unione-bz.it](mailto:nhaller@unione-bz.it)

**Dietmar Raich**

Caporeparto Silandro  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0473 732 741  
[draich@unione-bz.it](mailto:draich@unione-bz.it)

**Christoph Hainz**

Caporeparto Merano  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0473 272 536  
[chainz@unione-bz.it](mailto:chainz@unione-bz.it)

**Martin Vikoler**

Caporeparto Bressanone  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0472 271 430  
[mvikoler@unione-bz.it](mailto:mvikoler@unione-bz.it)

**Erich Zingerle**

Caporeparto Brunico  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0474 538 288  
[ezingerle@unione-bz.it](mailto:ezingerle@unione-bz.it)